

Beschluß des Kleinen Rathes vom 13ten
Februar 1812, betreffend die den Pfarr-
ämtern gebührende Notiz von den in den
Gemeinden sich aufhaltenden Ansässen.

Die sämtlichen Herrn Statthalter werden den
Gemeindräthen, wegen der landesfremden sowohl,
als aller übrigen Ansässen aus hiesigem oder andern
Cantonen, die Weisung ertheilen, daß, wenn einer
Person die Ansässenbewilligung gegeben werde, —
einerseits der betreffende Gemeindrath dem Pfarr-
amte hievon unverweilt schriftliche Kenntniß geben,
anderseits aber dem Ansässen insinuieren soll, sich
sogleich persönlich zu dem Herrn Pfarrer hinzu-
begeben, damit jener demselben über alles erfor-
derliche gehörige Auskunft gebe, und in die
Register eingetragen werde.
